

Merkblatt Bedingungen und Auflagen zur Schmutzwasserentsorgung beim Fassadenreinigen / Fassadenabbeizen

Bei Fassadenreinigungs- und Abbeizarbeiten fällt Abwasser an, das mit Sand, Farbresten, Putzteilen, ggf. Chemikalien, Säuren, Basen und auch gefährlichen Stoffen wie Schwermetallen belastet ist.

Menge und Beschaffenheit des häuslichen und gewerblichen Abwassers werden dadurch verändert, so daß nach § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (EWS) grundsätzlich eine Einleitungsgenehmigung erforderlich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann von einer Einleitungsgenehmigung bzw. Anzeigepflicht abgesehen werden.

1. Fassadenreinigung ohne Chemie-Einsatz

- **Keine Genehmigungspflicht** und **keine Anzeigepflicht** unter folgender Voraussetzung: **Rückhaltung der Feststoffe** durch Filtervlies (siehe Skizze S. 4):
Unter das Gerüst sind geeignete, ca. 1m breite kunststoffkaschierte Filtervliesbahnen zu legen, die fassadenseitig mit Klebeband festzukleben sind. Durch Unterlegen von Kanthölzern in Längsrichtung auf der fassadenabgewandten Seite ist eine Wanne auszubilden, in der das entstehende Schmutzwasser aufgefangen und die Schmutzstoffe sedimentiert werden. Bei warmem und trockenem Wetter entsteht so durch die Verdunstung kein Abwasser. Bei ungünstiger Witterung sind vor der Durchführung von Malerarbeiten die Kanthölzer zu entfernen, so daß nach Sedimentation bzw. Horizontalfiltration auf dem Vlies das Klarwasser abfließen kann. Gebrauchtes Vlies kann über den Hausmüll entsorgt werden.

2. Fassadenreinigung mit Chemie-Einsatz

2.1 Ausschließlicher Einsatz von Tensiden

- **keine Genehmigungspflicht**
- **Anzeigepflicht:**
Mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten sind diese dem Tiefbauamt Augsburg, Stadtentwässerung, Abteilung Kanalnetz, Annastraße 16, 86150 Augsburg, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen.
- **Auswahl der Reinigungsmittel:**
Es dürfen nur biologisch abbaubare Tenside eingesetzt werden. Der Einsatz von Nonylphenol-ethoxylaten ist nicht zulässig.
- **Abwasservorbehandlung:**
 - Bei **befestigten Flächen mit Kanalanschluß** sind die Feststoffe mittels folienkaschiertem Kunststoffvlies analog Ziffer 1. zurückzuhalten.
 - Bei **unbefestigten Flächen und befestigten Flächen ohne Kanalanschluß** ist das Schmutzwasser in einer Wanne aufzufangen. Nach Sedimentation der Feststoffe (mindestens 2 Stunden) kann das überstehende Klarwasser in den nächstgelegenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Telefonvermittlung:

(0821) 324-0

Internet: www.augsburg.de

e-mail:

klaerwerk.stadt@augsbuerg.de

Sprechzeiten:

Mo 7.00-15.30

Di-Do 7.00-16.00

Fr 7.00-12.00



Linie 51,52,54,4

Haltestelle

Augsburg Nord

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

810 201 111 (BLZ 720 500 00)

2.2 Einsatz von sonstigen Chemikalien

Beispiele: Fungizid-Behandlung (mit Hochdruckreiniger versprühte fungizide Lösung), komplexbildnerhaltige Gipsablöser usw.

- **Genehmigungspflicht nach §10 der städtischen Entwässerungssatzung:**
Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist beim Tiefbauamt Augsburg, Stadtentwässerung, Abteilung Kanalnetz, Annastraße 16, 86150 Augsburg, schriftlich ein Genehmigungsantrag zu stellen mit Angabe von Beginn und Dauer der Arbeiten, der Anschrift der Baustelle und der eingesetzten Chemikalien.
- **Abwasserentsorgung/-vorbehandlung:**
Im **Regelfall** ist das gesamte Abwasser zu sammeln und eine **ordnungsgemäße Entsorgung** über einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb sicherzustellen und nachzuweisen.

Bei einer Vorbehandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik wird die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation genehmigt.

3. Abbeizen von Fassaden

- **Genehmigungspflicht nach §10 der städtischen Entwässerungssatzung**
Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist beim Tiefbauamt Augsburg, Stadtentwässerung, Abteilung Kanalnetz, Annastraße 16, 86150 Augsburg, schriftlich ein Genehmigungsantrag zu stellen mit Angabe von Beginn und Dauer der Arbeiten, der Anschrift der Baustelle, der eingesetzten Abbeizmittel sowie des Abwasserreinigungsverfahrens.
- **Auswahl des Abbeizmittels**
 - Abbeizmittel ohne CKW und Kohlenwasserstoffe können uneingeschränkt eingesetzt werden.
 - Abbeizmittel, die Kohlenwasserstoffe enthalten, sollten nur begrenzt eingesetzt werden, da die Kohlenwasserstoffe bei der Abwasserreinigung im Klärwerk nur unvollständig abgebaut werden.
 - Abbeizmittel, die Chlorkohlenwasserstoffe (CKW) wie z.B. Dichlormethan (Methylenchlorid) enthalten, dürfen im Stadtgebiet Augsburg nicht eingesetzt werden. Kann in Einzelfällen auf solche Abbeizmittel nicht verzichtet werden, ist das gesamte Abwasser aufzufangen und ordnungsgemäß über einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen.
- **Abwasservorbehandlung:**
Die anfallenden Schmutzwässer sind nach dem Stand der Technik aufzufangen, aufzubereiten und zu entsorgen, d. h. Neutralisation bei Einsatz von Säuren, Fällung und Flockung, Sedimentation (mindestens 2 Stunden) und/ oder Filtration, Einleitung des Klarwassers in die Schmutzwasserkanalisation und Entsorgung des abgeschiedenen Schlammes über einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb.
- **Entsorgungsbelege sind aufzubewahren** und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

Behandlung von Schmutzwässern aus den Bereichen Fassadenreinigung / Abbeizen im Stadtgebiet Augsburg (tabellarische Kurzfassung des Merkblattes)

	Genehmigungs- pflicht	Anzeige- pflicht	Vorbehandlung	Einleitung in den Kanal	Ver- sickerung	Bemerkung
1. Fassadenreinigung ohne Chemie-Einsatz	nein	nein	Rückhaltung von Feststoffen mittels folienkaschiertem Filtervlies	ja	ja	
2. Fassadenreinigung mit Chemie-Einsatz						
2.1 Ausschließlicher Einsatz von Tensiden	nein	ja	- befestigte Flächen mit Kanal- anschluß: Rückhaltung von Feststoffen mittels folienkaschiertem Filtervlies wie unter Ziffer 1. - unbefestigte Flächen und befestigte Flächen ohne Kanalanschluß: Wanne zur Rückhaltung der Feststoffe, Einleitung des überstehenden Klarwassers in den nächstgelegenen Kanal	ja	nein	Tenside müssen biologisch abbaubar sein. Nonylphenoethoxylate sind nicht zugelassen.
2.2 Einsatz von sonstigen Chemikalien (z.B. Fungizidbehandlung, komplexbildnerhaltige Gipsablöser...)	ja	---	Das gesamte anfallende Schmutz- wasser ist zu sammeln und ordnungs- gemäß zu entsorgen (zugelassener Entsorgungsfachbetrieb). Besteht die Möglichkeit einer Vorbe- handlung nach dem St.d.T., wird die Einleitung in den Kanal genehmigt.	nein	nein	Einzelfallentscheidung: Entsorgung oder Einleitung nach Vorbehandlung
3. Abbeizen von Fassaden						
	ja	---	nach St. d.T.: Neutralisation bei Säureeinsatz, Fällung + Flockung, Sedimentation und/oder Filtration; Klarwasser→Kanal; Schlamm→ zuge- lassener Entsorgungsfachbetrieb	ja (nach Vorbe- handlung nach St. d. T.)	nein	CKW-haltige Abbeizmittel sind nicht zugelassen.

St.d.T. = Stand der Technik

**Vorrichtung zur Behandlung
von Abwasser aus der Fassaden-
reinigung ohne Chemie-Einsatz**

